

Vorläufige Promotionsordnung zum Doktor der Medizin für den Fachbereich Biologie und Vorklinische Medizin (medizinische Fächer) der Universität Regensburg

Vom 18. Juni 1975

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 19 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Regensburg folgende Vorläufige Promotionsordnung zum Doktor der Medizin für den Fachbereich Biologie und Vorklinische Medizin (medizinische Fächer)

§ 1

Doktorgrad

Der Fachbereich Biologie und Vorklinische Medizin (medizinische Fächer) verleiht den Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.) für die Universität Regensburg aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

§ 2

Promotionskommission

(1) Die ordentlichen Promotionsverfahren werden von einer Promotionskommission durchgeführt.

(2) Der Promotionskommission gehören an

1. der Dekan als Vorsitzender
2. sechs Professoren (gem. Art. 108 Abs. 3 BayHSchG)
3. zwei promovierte hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs, wenn sie nach den Vorschriften des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus berechtigt sind, als Prüfer bei einer Promotion mitzuwirken.

Die Mitglieder nach Ziff. 2 und 3 werden aus dem Bereich der vorklinischen Medizin (Anatomie, Biochemie, Physiologie, Medizinische Soziologie und Psychologie) für die Dauer von 2 Jahren vom Fachbereichsrat gewählt. Es soll in der Regel jedes vorklinische Fach durch wenigstens ein Mitglied vertreten sein.

(3) Die Promotionskommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 37 BayHSchG.

§ 3

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Promotion sind:

1. Nachweis der Hochschulreife gemäß Art. 50 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 572).
2. Der Nachweis eines abgeschlossenen ordentlichen Studiums der Medizin. Dieser wird durch Vorlage der Approbationsurkunde gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 oder durch den Nachweis der bestandenen ärztlichen Prüfung gemäß der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 1965 erbracht.
3. Die Vorlage einer selbständig ausgeführten Dissertation (Doktorarbeit), deren Thema eine Beziehung zu den vorklinischen oder klinischen Fächern im Sinne der Approbationsordnung hat.
4. Ist die Arbeit ohne Anleitung eines Professors des Fachbereichs entstanden, so ist diese nur zuzulassen, wenn eine entsprechende Beurteilung und Bewertung durch mindestens einen Professor des Fachbereichs Biologie und Vorklinische Medizin sichergestellt ist. Darüber entscheidet die Promotionskommission.
5. Der Bewerber darf die entsprechende Doktorprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden haben und es dürfen keine Umstände vorliegen, aufgrund derer nach den gesetzlichen Vorschriften ein Doktorgrad entzogen werden könnte.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat beim Dekan ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung einzureichen, in dem die folgenden Angaben enthalten sein müssen:

1. Titel der Dissertation,
2. die Bezeichnung des engeren Fachgebiets, dem die Problematik der Dissertation entstammt,
3. ggf. der Name des Professors (gemäß Art. 108 Abs. 3 BayHSchG), unter dessen Anleitung die Dissertation entstanden ist,
4. die genaue Anschrift des Bewerbers.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Eine Dissertation in dreifacher Ausfertigung,
2. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
3. der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 und 2,
4. eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat und daß die Arbeit in dieser oder ähnlicher Form noch bei keiner anderen Universität eingereicht worden ist,
5. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation vor mehr als 3 Monaten erfolgt ist (entfällt bei Beamten),

6. eine Erklärung darüber, daß der Bewerber sich nicht schon anderweitig um den medizinischen Doktorgrad erfolglos beworben hat.

(3) Die Rücknahme des Promotionsgesuchs ist solange möglich, wie die Dissertation noch nicht abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung nicht begonnen hat. Das Promotionsgesuch kann nur einmal zurückgezogen werden.

§ 5

Zulassung

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Dekan über die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
2. Umstände vorliegen, aufgrund derer nach den gesetzlichen Vorschriften ein Doktorgrad entzogen werden könnte und
3. der Bewerber die entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Begutachtung der Dissertation, Prüfungsausschuß

(1) Unverzüglich nach der Zulassung bestellt der Dekan im Einvernehmen mit der Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation zwei Professoren zu Gutachtern.

(2) Gutachter kann jeder Professor des Fachbereichs sein. Als erster Gutachter ist in der Regel derjenige zu benennen, der die Arbeit angeregt oder angeleitet hat.

(3) Für alle Entscheidungen im jeweiligen Promotionsverfahren, soweit für sie nicht eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist, bestellt der Dekan im Einvernehmen mit der Promotionskommission zugleich mit der Benennung der Gutachter einen Prüfungsausschuß.

(4) Der Prüfungsausschuß besteht aus den zwei Gutachtern, die gleichzeitig Prüfer sind, einem weiteren Prüfer und dem Vorsitzenden. Der weitere Prüfer sowie der Vorsitzende müssen Professoren des Fachbereichs sein. Darüber hinaus soll der Vorsitzende eines der vorklinischen Fächer im engeren Sinne (Anatomie, Biochemie, Physiologie, Medizinische Soziologie und Psychologie) vertreten. Ergänzend zu den genannten Personen ist eine Ersatzperson zu benennen, die jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bei dessen Verhinderung vertreten kann. Bei der Erstellung der Gutachten ist eine Vertretung ausgeschlossen.

(5) Für den Prüfungsausschuß gilt § 2 Abs. 3 und Abs. 5.

(6) Die Promotionskommission kann Mitglieder anderer Fachbereiche, anderer Universitäten oder anderer wissenschaftlicher Institutionen als Gutachter und Prüfer am Promotionsverfahren beteiligen, sofern diese die Qualifikation gemäß Abs. 2 besitzen.

§ 7

Anleitung und Betreuung der Dissertation

Die Dissertation kann von jedem Professor des Fachbereichs angeleitet werden. Kann die Betreuung aufgrund äußerer Umstände von diesem nicht mehr durchgeführt werden, bestellt die Promotionskommission auf Wunsch des Bewerbers einen Vertreter.

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation muß einem Fach zugeordnet werden können, das durch einen Professor im Fachbereich vertreten ist und muß ein Thema behandeln, das eine Beziehung zu den vorklinischen oder klinischen Fächern im Sinne der Approbationsordnung hat. Die Dissertation muß einen selbständig, ohne fremde Hilfe erarbeiteten und in deutscher Sprache angemessen formulierten Beitrag des Bewerbers zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Als Dissertation können auch bereits veröffentlichte Ergebnisse vorgelegt werden. Über Ausnahmen, insbesondere hinsichtlich Sprache und Fachzuordnung entscheidet die Promotionskommission, wenn eine entsprechende Beurteilung und Bewertung sichergestellt ist.

(2) Die Dissertation soll unterschrieben als Schreibmaschinenmanuskript vorgelegt werden und zwar in Größe DIN A 4 oder A 5. Sie soll fest gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. Der Titel muß ausdrücklich die Bezeichnung „Dissertation des Fachbereichs Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg“ und den Namen des Bewerbers tragen. Auf der Innenseite des Titelblatts ist gegebenenfalls der Name des Professors zu nennen, unter dessen Anleitung die Dissertation entstanden ist.

Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, tritt anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Zahl von Sonderdrucken, die mit einem Titelblatt gemäß diesem Absatz zu versehen sind.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Arbeit einmal zur Änderung zurückgeben, die innerhalb einer Frist von höchstens 6 Monaten erfolgen muß. Wird diese Frist aus vom Bewerber zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Anstelle der Umarbeitung kann der Bewerber auch eine neue Arbeit innerhalb einer Frist von 18 Monaten einreichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt.

(4) Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 9

Bewertung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird den beiden Gutachtern zur Beurteilung vorgelegt. Die Gutachter legen ihre Gutachten binnen eines Monats nach ihrer Bestellung

vor. Auf Antrag der Gutachter kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist um 1 Monat verlängern.

(2) Die Gutachter bewerten unabhängig voneinander die Dissertation in Form eines Gutachtens und teilen dieser ein Prädikat nach folgendem Schema zu:

ausgezeichnet	=	eine ganz hervorragende Leistung
sehr gut	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
gut	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
unzulänglich	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

Das Prädikat „ausgezeichnet“ ist überragenden Leistungen vorbehalten und soll nur in Ausnahmefällen vergeben werden. Das Prädikat „unzulänglich“ gilt als Ablehnung der Dissertation und ist besonders zu begründen. Im Falle der Ablehnung durch nur einen Gutachter ist von der Promotionskommission ein dritter Gutachter zu bestellen. Befürworten beide Gutachter die Annahme der Dissertation, so gehen die beiden Noten getrennt in die Gesamtbewertung nach § 11 ein.

(3) Dissertation und Gutachten liegen für die Mitglieder der Promotionskommission und alle Professoren der Fachbereiche Biologie und Vorklinische Medizin, Chemie und Pharmazie, Mathematik und Physik, sowie die nach dieser Promotionsordnung prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates zwei Wochen im Geschäftszimmer des Fachbereichs zur Einsicht auf.

(4) Jeder Professor der in Abs. 3 genannten Fachbereiche kann bis zum Ende der Auslagefrist ein Sondergutachten erstatten. Liegt ein Sondergutachten vor, so entscheidet die Promotionskommission nach Anhörung des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber, ob das Sondergutachten bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll.

(5) Liegt kein von der Promotionskommission bestelltes Drittgutachten gemäß Abs. 2 oder kein von der Promotionskommission anerkanntes Sondergutachten gemäß Abs. 4 vor, so muß der Prüfungsausschuß spätestens 4 Wochen nach Vorlage der Gutachten (Ende der Auslagefrist) die Annahme oder Ablehnung der Dissertation feststellen und dem Bewerber mitteilen. Im Falle der Annahme ist gleichzeitig der Termin für das Kolloquium festzusetzen. Eine Ablehnung der Dissertation ist schriftlich zu begründen.

(6) Liegt ein von der Promotionskommission angefordertes Gutachten eines dritten Referenten gemäß Abs. 2 oder ein von der Promotionskommission anerkanntes Sondergutachten gemäß Abs. 4 vor, so entscheidet die Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung sowie über die Benotung der Dissertation. Diese Note geht in die Gesamtbewertung mit zweifacher Gewichtung ein.

§ 10

Kolloquium (mündliche Prüfung)

(1) Das Kolloquium ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, daß der Bewerber sein Arbeitsgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt.

(2) Prüfungsberechtigt sind die in § 6 Abs. 4 als Prüfer genannten Personen. Die Entscheidung über das Ergebnis des Kolloquiums trifft der Prüfungsausschuß als Ganzes gemäß § 6 Abs. 5.

(3) Für das Kolloquium gilt Art. 70 Abs. 6 BayHSchG. Es findet spätestens 4 Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Es dauert etwa 75 Minuten.

(4) Über das Kolloquium ist von einem der Prüfer ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüfern zu unterzeichnen ist.

(5) Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer Aussprache des Prüfungsausschusses gemäß § 9 Abs. 2. Erreicht der Bewerber aufgrund seiner Leistungen im Kolloquium nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4), so ist das Kolloquium nicht bestanden.

(6) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann es frühestens nach 3 Monaten, spätestens nach 1 Jahr wiederholt werden. Erscheint der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist zur Wiederholungsprüfung oder wird das Kolloquium erneut als „nicht bestanden“ gewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(7) Ist der Bewerber aus zwingenden und nicht von ihm zu vertretenden Gründen am Erscheinen zum Kolloquium verhindert, so kann er an den Dekan ein ggfs. mit entsprechenden Belegen versehenes Gesuch um Verschiebung der Prüfung richten. Im Erkrankungsfalle ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Kolloquium gilt als Nichtbestehen.

§ 11

Gesamtbewertung der Promotion

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn das Kolloquium bestanden und die Dissertation mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote der Promotion wird aus dem (auf eine Dezimale bestimmten, auf- oder abgerundeten) Mittelwert der Note des Kolloquiums und der beiden von den Gutachtern für die Dissertation vorgeschlagenen Noten errechnet (Summe der drei Noten dividiert durch 3). Im Falle des § 9 Abs. 6 tritt an die Stelle der beiden von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten das doppelte der Note für die Dissertation (Mittelwert = Doppelte Note der Dissertation plus Note des Kolloquiums dividiert durch 3). Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

bis 1,5	ausgezeichnet
über 1,5 — 2,5	sehr gut
über 2,5 — 3,5	gut
über 3,5 — 4,0	befriedigend
über 4,0	unzulänglich

(3) Das Ergebnis der Beschlußfassung über die Gesamtnote ist dem Bewerber im Anschluß an das Kolloquium mündlich zu eröffnen. Die Gesamtnote, die Benotungen der Dissertation und des Kolloquiums werden in das Protokoll eingetragen.

(4) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Bewerber einen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels, auch Bezeichnungen wie Dr. designatus o. ä. sind unzulässig. Diese Bestimmung ist in den Zwischenbescheid aufzunehmen.

§ 12

Widerspruch

Wird die Dissertation abgelehnt (§ 9 Abs. 2) oder bewertet der Prüfungsausschuß das Kolloquium mit „nicht bestanden“ (§ 10 Abs. 5 bis 7), so ist der Bescheid an den Bewerber mit einer Belehrung über die ihm zustehenden Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage) zu versehen.

§ 13

Pflichtexemplare

(1) Nach Bestehen des Kolloquiums hat der Bewerber beim Dekan 4 vollständige, maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation (mit denen nach § 4 Abs. 2 S. 1 Buchst. a) geforderten zusammen 7 Exemplare) und 100 Exemplare einer Kurzfassung der Dissertation gegen Quittung abzuliefern. Erscheint die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe, im wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder ist eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation vorgelegt worden (§ 8 Abs. 1), dann können 30 Exemplare bzw. Sonderdrucke an Stelle der 100 Exemplare der Kurzfassung sowie der 7 vollständigen Exemplare gemäß Satz 1 beim Dekan gegen Quittung abgeliefert werden.

(2) Die Kurzfassung muß den Titel der Originalarbeit und den Namen des Bewerbers tragen. Sie muß ausdrücklich als Kurzfassung einer Dissertation des Fachbereichs Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg gekennzeichnet sein; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem das Promotionsgesuch gemäß § 4 eingereicht wurde. Die Gestaltung des Titels ist nach dem beigehefteten Formblatt auszuführen.

(3) Die Kurzfassung muß die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation unter Erwähnung der angewandten Methoden enthalten. Sie muß als Schreibmaschinenmanuskript oder in einer Vervielfältigung in der Größe DIN A 4 vorgelegt werden und muß bei 1¹/₂-zeiliger Schrift mindestens 2 Seiten umfassen. Die Kurzfassung kann mit der in § 8 Abs. 2 genannten identisch sein.

(4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Doktorprüfung beim Fachbereichssprecher abzuliefern zusammen mit einer Bestätigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, daß die Pflichtexemplare nach Form und Inhalt den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen.

(5) Wird die Ablieferungsfrist überschritten, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte; jedoch kann die Promotionskommission in besonderen Fällen die Frist um 6 Monate verlängern, wenn ein diesbezüglicher begründeter Antrag des Bewerbers vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht.

(6) Der Dekan kann die Ablieferungsfrist als erfüllt ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift oder der Schriftenreihe oder des Verlags über die Veröffentlichung der Dissertation die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheint.

§ 14

Urkunde und Vollzug der Promotion

(1) Sind die in § 13 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt der Fachbereich eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.

(2) Die Urkunde bestätigt in deutscher Sprache die erfolgte Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote gem. § 10. Die Urkunde wird vom amtierenden Dekan unterzeichnet. Der Tag der Ausstellung ist der Tag der Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen.

(3) Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen. Dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 15

Einsichtsrecht

Nach Abschluß des Promotionsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen.

§ 16

Ungültigkeit der Promotion

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, daß sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fachbereichsrat alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Hat der Bewerber im Promotionsverfahren getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Promotionskommission nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Promotionskommission über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gem. Abs. 3 ist die unrichtige Promotionsurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und 3 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Promotionsurkunde ausgeschlossen.

(5) Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bereits begonnene Promotionsverfahren werden noch nach den materiellen Vorschriften der Vorläufigen Promotionsordnung zum Doktor der Medizin des Fachbereichs Biologie der Universität Regensburg vom 30. Mai 1974 durchgeführt, es sei denn, der Bewerber wünscht ein Verfahren nach dieser Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Juni 1975 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 11. März 1975 Nr. I B 4 - 6/38 545.

Regensburg, den 18. Juni 1975

Universität Regensburg
Der Rektor
Prof. Dr. D. H e n r i c h

Die Satzung wurde am 18. Juni 1975 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Juni 1975 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juni 1975.

KMBI II 1975 S. 610

Muster für das Titelblatt der Dissertation:

.....

.....

(Titel der Arbeit)

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin (Dr. med.) für den Fachbereich Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg vorgelegt von

..... aus

(Vorname, Name)

(Heimat- oder Wohnort)

.....
(Jahreszahl)

Auf der Innenseite des Titelblattes:

Promotionsgesuch eingereicht am:

Die Arbeit wurde angeleitet von:

Muster für den Titel der Kurzfassung:

.....

.....

(Titel der Arbeit)

Kurzfassung der von aus
(Vorname, Name) (Wohnort)

am vorgelegten Dissertation zur Erlangung des
Doktorgrades der Medizin (Dr. med.) für den Fachbereich Biologie und Vor-
klinische Medizin der Universität Regensburg.